



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/009/2026

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Meßner, Alexander	Datum: 13.03.2026
--------------------------------	-------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	11.05.2026		öffentlich

Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Artikel 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG)

Alle Gemeinderatsmitglieder, welche zum 01.05.2026 ihr Amt neu antreten, sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Entsprechend sind die folgenden Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen:

- Bosch, Marc
- Braun, Wolfram
- Buberl, Harald
- Heim, Ralf
- Hepting, Lena
- Petersen, Roman
- Radlmeier, Sebastian
- Rhode, Eva-Maria
- Wimmer, Sebastian

Der Diensteid wird für alle oben genannten Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig durch den ersten Bürgermeister, Herrn Ozan Iyibas, abgenommen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und

meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses führt zum Amtsverlust (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).

Diskussionsverlauf:

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)